

(Polizeieinrichtung)

**Niederschrift
über die Entscheidung der Lehrerkonferenz
gemäß § 7 Abs. 5 AVOPol*)**

Polizeimeister-Anwärter(in)

Name, Vorname:

Geboren am: in:

Einheit/Klasse:

Erster Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Zweiter Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom bis

Vorbildung: ☐ Hauptschulabschluß ☐ Fachoberschulreife ☐ Fachhochschulreife ☐ Hochschulreife

Ist der Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol verlängert worden? Ja/nein

Leistungen des Anwärters:

Fach	§ 4 AVOPol				§ 5(4), § 6 AVOPol	
	1. Klausur Note	2. Klausur Note	3. Klausur Note	4. Klausur Note	Mündl. Leistung Note	Aus- bildung- Note

Polizei- und Ordnungsrecht

Staatsbürgerkunde

Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht

Polizeidienstkunde/Kriminalistik

Verkehrsrecht

Deutsch (berufsbezogen)

Englisch (berufsbezogen)

Entscheidung der Lehrerkonferenz:

1. Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht.
2. Die Lehrerkonferenz erklärt trotz bestehender Leistungsmängel das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts für erreicht (§ 8 Abs. 2 AVOPol). Begründung:

.....

.....

.....

3. Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht (§ 8 Abs. 1 AVOPol).

Begründung:

- ☐ Seine Ausbildungsnote ist in einem Fach ungenügend (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a AVOPol).
 - ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in zwei Fächern mangelhaft, ohne daß in einem anderen Fach ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Ausbildungsnote besteht (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b AVOPol).
 - ☐ Seine Ausbildungsnoten sind in drei Fächern mangelhaft (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c AVOPol).
 - ☐ Der Nachweis der Fachoberschulreife wurde nicht erbracht (§ 8 Abs. 3 AVOPol).
4. Die Lehrerkonferenz hat dem Leiter der Polizeieinrichtung gemäß § 8 Abs. 4 AVOPol berichtet. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

....., den

(Vorsitzender)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.